



# Satzung





# Satzung

in der Fassung vom 10.11.2023 / inkl. Änderungen  
29.02.2024 und 21.03.2024

## § 1 Name, Zweck, Sitz

- 1) Der Verband führt den Namen „Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.“.
- 2) In ihm verbinden sich Organisationen und Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege und Einzelmitglieder, die in christlicher oder humanitärer Verantwortung sachkundige und zeitgerechte Sozialarbeit leisten wollen, um der Würde des Menschen willen.
- 3) Die Verbundenheit und Zusammenarbeit im Verband heben die Eigenständigkeit der Mitglieder nicht auf. Die Vielfältigkeit ihrer Beweggründe und Aufgaben verpflichtet sie und die von ihnen getragenen Einrichtungen jedoch zu gegenseitiger Rücksichtnahme, Förderung und Ergänzung.
- 4) Sitz des Verbandes ist Wuppertal; er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal eingetragen. Er führt die Tradition des 1934 aufgelösten Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes fort.

## § 2 Selbstlosigkeit und Aufgaben

- 1) Der Verband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Wohlfahrtszwecken ohne konfessionelle und parteipolitische Bindungen.

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes, es sei denn, dass es sich dabei um steuerlich unschädliche Förderung handelt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 2) Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband ist anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege. Er repräsentiert und fördert seine Mitglieder in ihrer

fachlichen Zielsetzung und in ihren rechtlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Belangen.

Durch verbandseigene Institutionen trägt er bei zur Erhaltung, Zusammenarbeit und Neugründung von Organisationen und Einrichtungen der Sozialarbeit.

- 3) Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:
  1. Förderung der fachlich-methodischen Sozialarbeit
  2. Ausbildung und Fortbildung von Mitarbeitenden
  3. Weckung und Entwicklung wohlfahrtspflegerischer Aktivitäten der Bürgerschaft
  4. Pflege ehrenamtlicher Mitarbeit
  5. Wissenschaftliche Untersuchungen für die soziale Praxis
  6. Öffentlichkeitsarbeit und Information der Mitgliedsorganisationen
  7. Zusammenarbeit mit Behörden und Verbänden
  
- 4) Der Verband kann die Aufgaben entsprechend Absatz 3)
  1. selbst verwirklichen,
  2. durch eine Hilfsperson im Sinne der gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen zur Unmittelbarkeit (aktuell § 57 Abs. 1 Satz 2 AO) verwirklichen oder
  3. durch planmäßiges Zusammenwirken mit weiteren Körperschaften, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, im Rahmen der geltenden gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen (aktuell § 57 Abs. 3 AO). Dazu gehören:
    - a. Gesellschaften, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (Anlage PariSozial-Gesellschaften)
    - b. Paritätische Akademie Landesverband NRW e. V., Wuppertal (Amtsgericht Wuppertal VR 2119)
    - c. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V., Berlin (Amtsgericht Frankfurt am Main VR 5470)
    - d. Stiftung Gemeinsam Handeln, Paritätischer Stifterverbund NRW, Wuppertal (Regierungsbezirk Düsseldorf Registernummer: 15.2.1-St. 759)

Das planmäßige Zusammenwirken kann durch die Entgegennahme und das Erbringen von Leistungen jeglicher Art für Aufgaben und Hilfsfunktionen, durch Nutzungsüberlassungen, durch Lieferungen und durch die Erbringung von Personaldienstleistungen, jeweils auch gegen Entgelt, erfolgen.

Zu den vorgenannten Leistungen gehören insbesondere Dienstleistungen wie Öffentlichkeitsarbeit und Marketing, Verwaltungsleistungen, Personal- und Finanzbuchhaltung sowie die Überlassung von Personal und Sachleistungen.

- 5) Der Verband kann auch unmittelbar Sozialarbeit leisten, bestehende Einrichtungen übernehmen und neue schaffen, um die oben genannten Aufgaben besser durchführen zu können, die Arbeit seiner Mitglieder zu ergänzen und zu fördern.
- 6) Das Paritätische Jugendwerk Nordrhein-Westfalen ist als selbständige Jugendorganisation integrierter Bestandteil des Verbandes.  
Es verfügt über einen eigenen Haushalt.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Verbandes kann jede in Nordrhein-Westfalen in der Sozialarbeit tätige Organisation und Einrichtung werden, die als mildtätig oder gemeinnützig anerkannt ist und keinem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angehört oder ihrem Selbstverständnis nach angehören sollte.

Die Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Verbandes.

- 2) Auch Einzelpersonen und juristische Personen, die nicht unter § 3 (1) fallen, können Mitglieder des Verbandes werden.  
Diese Mitglieder haben nur Stimmrecht in der Konferenz der Mitglieder ihrer Kreisgruppe nach Maßgabe der Kreisgruppen-Geschäftsordnung.
- 3) Über die Aufnahme von Mitgliedern der Grundlage eines schriftlichen Antrags entscheidet der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstandes.
- 4) Die Mitglieder zahlen Beiträge, die vom Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Verbandsrat festgesetzt werden.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Erlöschen.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird wirksam zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres. Der Ausschluss erfolgt durch den Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Gegen den Ausschluss ist die Berufung binnen eines Monats seit Zustellung des Ausschlusschreibens an den Verbandsrat möglich.

## **§ 4 Kreisgruppen**

- 1) Der Verband bildet Kreisgruppen, die in der Regel das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Kreises umfassen. Sie haben als Außenstellen des Verbandes keine eigene Rechtsfähigkeit; ihre Aufgaben entsprechen denen des Verbandes für ihren Bereich.
- 2) Die Kreisgruppenarbeit richtet sich nach der Kreisgruppen-Geschäftsordnung, die der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstandes nach Anhörung des Verbandsrates und der Konferenz der Kreisgruppen-Vorsitzenden erlässt.
- 3) Der Vorstand der Kreisgruppe vertritt örtlich den Verbandsrat nach Maßgabe der Kreisgruppen-Geschäftsordnung.

## **§ 5 Organe**

- 1) Die Organe des Verbandes sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Verbandsrat
  - c) der Aufsichtsrat
  - d) der Vorstand
  - e) der Ehrenrat
  - f) die Konferenz der Kreisgruppen-Vorsitzenden
- 2) Die Organe sollen in ihrer Besetzung die gesellschaftliche Vielfalt sowie die Pluralität des Verbandes repräsentieren.
- 3) Die Organe und ihre Mitglieder sind zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der in dieser Satzung und den daraus abgeleiteten Geschäftsordnungen gesetzten Vorgaben, Standards und Anforderungen verpflichtet (Compliance-Regelungen).

## § 6 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
  - b) die Jahresrechnungen abzunehmen und über die Entlastung des Aufsichtsrates zu beschließen,
  - c) bis zu 22 Mitglieder für den Verbandsrat zu wählen,
  - d) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Verbandes zu bestimmen.
- 2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre einmal zusammen. Die Einladung erfolgt in Textform durch den Aufsichtsrat mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einen Monat vorher unter Zurverfügungstellung der Sitzungsunterlagen.

Der Aufsichtsrat hat die Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder es verlangen.

- 3) An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 2) kann zu einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Abhaltung der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig zu wählen. Der Aufsichtsrat entscheidet in Abstimmung mit dem Vorstand hierüber und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen über die virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine rein virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Verbands ist unzulässig.
- 4) Das Passwort ist jeweils für nur eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verband registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

- 5) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig (Ausnahme § 14 der Satzung). Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Jede Mitgliedsorganisation hat eine Stimme. Niemand kann mehr als eine Stimme vertreten. Es zählen die abgegebenen Stimmen.

Wahlen zum Verbandsrat erfolgen als Personwahl. Zu beachten ist § 5 Abs. 2. Gewählt sind die Kandidat\*innen, die mehr Stimmen auf sich vereinigen als die Mitbewerber\*innen.

- 6) Für Satzungsänderungen – auch des Zweckes – ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- 7) Der\*Die Vorsitzende des Verbandsrates oder eine der Stellvertretungen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des\*der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine\*n besondere\*n Versammlungsleiter\*in wählen.

## **§ 7 Verbandsrat**

- 1) Zur Beratung des Vorstandes und des Aufsichtsrates in weitgreifenden fachlichen und organisatorischen Fragen der Verbandsarbeit wird ein Verbandsrat gebildet. Er sieht seine Aufgaben im Sinne und zum Wohle aller Mitglieder des Verbandes und betrachtet sich nicht als Interessenvertretung einzelner Gruppen.
- 2) Der Verbandsrat besteht aus bis zu 43 Personen:
- bis zu 22 Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt,
  - bis zu sieben Mitglieder werden von den größten überörtlichen Mitgliedsorganisationen des Landesverbandes, bemessen nach der Zahl ihrer Orts- und Kreisvereinigungen, für vier Jahre entsandt,
  - bis zu sieben Mitglieder werden aus der Konferenz der Kreisgruppen-Vorsitzenden für vier Jahre gewählt,



– bis zu sieben Mitglieder werden vom Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstandes zur Abbildung der fachlichen Breite des Verbandes für vier Jahre berufen.

3) Der\*Die Sprecher\*in des Ehrenrates bzw. dessen\*deren Stellvertreter\*in kann an den Sitzungen des Verbandsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

4) Der Verbandsrat wird nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen einberufen.

Er ist außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens sieben Mitgliedern unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich beantragt wird.

5) Der Verbandsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

6) Der Verbandsrat wählt aus seiner Mitte die Mitglieder des Aufsichtsrates.

7) Der\*Die Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. dessen\*deren Stellvertretungen sind gleichzeitig auch Vorsitzende\*r bzw. stellvertretende\*r Vorsitzende\*r des Verbandsrates.

8) Der Verbandsrat berät den Aufsichtsrat und den Vorstand in allen grundlegenden Fragen des Verbandes. Er begutachtet die Finanzen, insbesondere den jährlichen Haushaltsplan. Weiterhin beschließt er auf Vorschlag des Vorstandes über die Vorlagen für die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Aufsichtsrat**

1) Der Aufsichtsrat stellt die Verbindung zwischen den ehrenamtlichen Organen und Strukturen des Verbandes und dem hauptamtlichen Vorstand sicher. Er berät und überwacht den Vorstand des Verbandes.

2) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Personen.

3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Verbandsrat aus seiner Mitte für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Nach Fristablauf bleiben die Aufsichtsratsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger\*innen im Amt.

- 4) Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine\*n Vorsitzende\*n sowie zwei gleichberechtigte Stellvertretungen.
- 5) Der Aufsichtsrat wird nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen einberufen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich beantragt wird.
- 6) Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Aufsichtsrat kann Sitzungen als Video- oder Telefonkonferenzen durchführen und Entscheidungen im Umlaufverfahren herbeiführen, sofern die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder einverstanden ist.
- 7) Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Überwachung der Einhaltung der in der Satzung formulierten Aufgaben des Verbandes,
  - Berufung des hauptamtlichen Vorstandes,
  - Feststellung des Haushaltes und des Jahresabschlusses,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Auswahl des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfer\*in.
- 8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Verbandsrat vorzulegen ist.
- 9) Aufgaben des Vorstandes können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.
- 10) Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere Personen wahrnehmen lassen.
- 11) Bei Verträgen der Vorstandsmitglieder mit dem Verband vertritt der Aufsichtsrat den Verband gegenüber den Vorstandsmitgliedern durch zwei Aufsichtsrats-

mitglieder gemeinsam, die an die Weisungen des Aufsichtsrates gebunden sind.

- 12) Die Aufsichtsratsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die vom Verbandsrat festgelegt wird.
- 13) Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf dieses Organ keine Anwendung.

## **§ 9 Vorstand**

- 1) Der Vorstand leitet die Verbandsarbeit und führt die laufenden Geschäfte.
- 2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Personen. Diese vertreten den Verband gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder jeweils durch Beschluss des Aufsichtsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat ernannt.
- 5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes. Die Geschäftsführungsbefugnis bezieht sich nur auf solche Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Unternehmens mit sich bringt. Der Vorstand ist in seiner Vertretungsmacht durch den Zweck des Verbandes beschränkt. Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten aus dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung, dem Anstellungsvertrag und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Verbandsrates sowie des Aufsichtsrates.

Der Vorstand kann Ausschüsse für die Bearbeitung oder Vorbereitung besonderer Aufgaben einsetzen.

- 6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist.

- 7) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen der weiteren Organe (§ 5) mit beratender Stimme teil. Bei persönlicher Betroffenheit des Vorstandes können Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Beteiligung des Vorstandes stattfinden.
- 8) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung, die vom Aufsichtsrat festgelegt wird.

## **§ 10 Ehrenrat**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Ehrenrat.

Wählbar sind solche Persönlichkeiten, die den Gremien des Landesverbandes langjährig angehört oder die sich um die Landesverbands- oder die Sozialarbeit im Allgemeinen besondere Verdienste erworben haben.

- 2) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte eine\*n Sprecher\*in und dessen\*deren Vertreter\*in.
- 3) Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:
  - a. Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit diese Aufgabe dem Ehrenrat vom Vorstand, dem Aufsichtsrat, dem Verbandsrat, der Konferenz der Kreisgruppen-Vorsitzenden oder einem\* bzw. einer Beteiligten übertragen wird,
  - b. Beschluss von Ehrungen,
  - c. Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben.
- 4) Der Vorstand oder der Verbandsrat können den Ehrenrat bei weiteren wichtigen und nicht bereits unter Punkt 3) genannten Verbandsangelegenheiten zu Rate ziehen.

## **§ 11 Konferenz der Kreisgruppen-Vorsitzenden**

- 1) Die Konferenz wird von den Vorsitzenden der Kreisgruppen gebildet.
- 2) Sie wird in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal im Jahr, vom Vorstand des Landesverbandes einberufen. Er kann auch die Geschäftsführer\*innen der Kreisgruppen beratend zu den Sitzungen laden.

Der\* Die Vorsitzende des Verbandsrates oder die Stellvertretung führt in den Sitzungen der Konferenz den Vorsitz.

- 3) Die Konferenz hat die Aufgabe, die Arbeit der Kreisgruppen zu koordinieren, den Vorstand des Landesverbandes zu beraten und ihn über die örtliche Arbeit zu unterrichten.
- 4) Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte ihre Vertreter\*innen für den Verbandsrat.

## **§ 12 Niederschriften**

- 1) Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die von der Leitung der jeweiligen Sitzung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen sind. Wesentliche Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Näheres regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen.
- 2) Die Niederschriften sind den jeweils Beteiligten zuzuleiten.

## **§ 13 Haushaltsführung**

- 1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes sind in einem ordentlichen und gegebenenfalls außerordentlichen Haushaltsplan zu veranschlagen.

## **§ 14 Auflösung des Verbandes**

- 1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine besonders zu berufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Annahme des gestellten Antrages ist eine Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen, mindestens die Hälfte aller Mitgliederstimmen, erforderlich.
- 2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Gesamtverband e.V., Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

## § 15 Übergangsregelungen

- 1) Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die nachstehenden Regelungen sollen aufgrund der umfassenden Satzungsänderungen, den notwendigen Übergang von der bisherigen Satzung (alte Fassung) auf die neue Satzung (neue Fassung) erstmals bzw. einmalig gewährleisten. Dies dient der Sicherstellung der Kontinuität bei der Besetzung der verschiedenen Organe des Vereins, insbesondere der gesetzlichen Vertretung des Vereins im Außenverhältnis. Die Kontinuität erfolgt insbesondere durch die Übernahme der bisherigen Mitglieder der Vereinsorgane einschließlich der Landesgeschäftsführung nach der bisherigen Satzung in die Vereinsorgane nach der neuen Satzung.

- 2) Für die Bildung des Verbandsrates gilt abweichend von § 7:

Die Mitglieder des bisherigen Vorstandes nach § 7 Abs. 2 a.F. (alter Fassung) sind, soweit sie ihr Einverständnis erteilt haben, geborene Mitglieder des ersten Verbandsrates.

Diese nehmen die Aufgaben des Verbandsrates bis zu seiner regulären Konstituierung wahr.

Für die reguläre Konstituierung des Verbandsrates gilt weiter:

- a) Die weiteren bis zu 22 Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung im Jahr 2023 für vier Jahre gewählt.
- b) Bis zu sieben Mitglieder werden von den größten überörtlichen Mitgliedsorganisationen des Landesverbandes, bemessen nach der Zahl ihrer Orts- und Kreisvereinigungen, für vier Jahre entsandt.
- c) Bis zu sieben Mitglieder werden aus der Konferenz der Kreisgruppen-Vorsitzenden für vier Jahre gewählt.
- d) Bis zu sieben Mitglieder werden vom bisherigen Vorstand nach § 7 a.F. auf Vorschlag der Landesgeschäftsführung nach § 8 a.F. zur Abbildung der fachlichen Breite des Verbandes für vier Jahre berufen.

3) Für die Bildung des Aufsichtsrates gilt abweichend von § 8:

Die Mitglieder des bisherigen Vorstandes nach § 7 Abs. 2 a. F. wählen einen Aufsichtsrat, der abweichend zu § 8 Abs. 2 n. F. (neuer Fassung) aus bis zu fünf Personen besteht. Dieser nimmt die Aufgaben des Aufsichtsrates bis zu seiner regulären Konstituierung wahr.

4) Abweichend von § 9 bilden die Mitglieder der bisherigen Landesgeschäftsführung nach § 8 a. F. den ersten Vorstand.

---

*Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. November 1969 in Münster beschlossen.*

*§ 7 (3) wurde von der Mitgliederversammlung am 14. November 1975 in Wuppertal geändert.*

*In der Mitgliederversammlung am 18. September 1981 wurden geändert die §§ 2 (1), 3(5), 4 (1), 6 (3), 8 (1), 12 (3) und 13 (2).*

*In der Mitgliederversammlung am 15.11.1985 in Oberhausen wurde § 2 um Punkt (5) ergänzt.*

*In der Mitgliederversammlung am 14.11.1997 in Wuppertal wurden geändert die §§ 7, Abs. 2 und 6, Abs. 3 sowie die weibliche Form im Text.*

*In der Mitgliederversammlung am 17.11.2017 in Wuppertal wurden geändert die §§ 5 (d) und 7 (1) (4 und 6 gestrichen), § 8 (1 und 2) neu eingeführt, in § 14 (2) der Sitz des Gesamtverbandes geändert.*

*In der digitalen Mitgliederversammlung am 12.11.2021 in Wuppertal wurde geändert der § 6 (2), neu eingeführt (3 und 4). Alle nachfolgenden Absätze haben sich verschoben.*

*In der Mitgliederversammlung am 10.11.2023 in Wuppertal wurden § 2 Abs. 4 ergänzt; §§ 3 Abs. 3, 4, 5; 4 Abs. 2 + 3 geändert, § 5 Abs. 1 geändert, Abs. 2 + 3 neu eingeführt; § 6 Abs. 1 – 7 geändert; § 7 neu eingeführt, § 8 gestrichen und neu eingeführt; § 9 Abs. 1 – 4 geändert, Abs. 5 – 8 neu eingeführt; § 10 gestrichen bzw. bisheriger § 9 aufgerückt, Abs. 1 – 4 geändert; § 11 Abs. 2 geändert, Abs. 4 neu eingeführt; § 12 Abs. 1 geändert; § 15 neu eingeführt sowie für die dritte Option „divers“ als Geschlechtseintrag soweit möglich neutrale oder beschreibende Formulierungen gewählt; ansonsten wurde das sogenannte Gender-Sternchen eingesetzt.*

*Auf Hinweis des Amtsgerichts Wuppertal vom 12.01.2024/22.02.2024/15.03.2024 angepasst: Ergänzung der Registernummern in § 2 Ziffer 4 Nr. 3 b-d sowie in der Anlage PariSozial-Gesellschaften. Ergänzung in § 3 Ziffer 3 „auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags“. Klarstellung in § 15 Ziffer 1, dass die Satzung mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft tritt sowie Streichung des Wortes „stimmberechtigt“ in § 6 Abs. 2.*



## Anlage

### PariSozial-Gesellschaften zu § 2 Abs. 4) Ziffer 3. Buchstabe a.

- 3283 PariSozial - gemeinnützige Gesellschaft für Paritätische Sozialdienste mbH Bergisches Land, Bergisch Gladbach, Amtsgericht Köln HRB 73541.
- 3295 PariSozial - Gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialdienste in der Stadt Bielefeld mbH, Bielefeld, Amtsgericht Bielefeld HRB 36188.
- 3258 PariSozial - gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialdienste mbH in der Stadt Bochum, Bochum, Amtsgericht Bochum HRB 14458.
- 5869 PariSozial - Haus der Begegnung - Gemeinnützige Gesellschaft für Paritätische Sozialdienste mbH in Bochum, Bochum, Amtsgericht Bochum HRB 21102.
- 428 Margarete-Grundmann-Haus - Paritätische Sozialdienste gemeinnützige GmbH, Bonn, Amtsgericht Bonn HRB 9472.
- 5124 PariSozial Pflege gemeinnützige GmbH Bonn, Bonn, Amtsgericht Bonn HRB 22440.
- 3477 PariSozial-Münsterland, Gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialdienste mbH, Ahaus, Amtsgericht Coesfeld HRB 9415.
- 3597 PariSozial - gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialdienste mbH, Dortmund, Amtsgericht Dortmund HRB 15257.
- 600 PariSozial - gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialdienste mbH in der Stadt Duisburg, Duisburg, Amtsgericht Duisburg HRB 17119.
- 3401 PariSozial - gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialdienste mbH in Essen, Essen, Amtsgericht Essen HRB 14012.
- 1366 PariSozial-Gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialdienste mbH in der Region Emscher-Lippe, Gelsenkirchen, Amtsgericht Gelsenkirchen HRB 9561.
- 3602 PariSozial - gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialdienste mbH in Köln, Köln, Amtsgericht Köln HRB 45281.
- 383 Gatherhof - Gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialdienste mbH, Krefeld, Amtsgericht Krefeld HRB 657.

- 3483 PariMobil - Gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialdienste mbH, Krefeld, Amtsgericht Krefeld HRB 7017.
- 1848 DPWV-Begegnungszentrum Wiedenhof – Gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialdienste mbH, Krefeld, Amtsgericht Krefeld HRB 10765.
- 3212 PariSozial - gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialdienste mbH im Kreis Lippe/Gütersloh/Paderborn, Detmold, Amtsgericht Lemgo HRB 5013.
- 1052 PariSozial - gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialdienste mbH im Kreis Minden-Lübbecke und Herford, Minden, Amtsgericht Bad Oeynhausen HRB 11020.
- 833 PariSozial - gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialdienste mbH in der Stadt Mönchengladbach, Mönchengladbach, Amtsgericht Mönchengladbach HRB 7287.
- 3093 PariTeam Gemeinnützige Gesellschaft für soziale Dienste mbH, Mönchengladbach, Amtsgericht Mönchengladbach HRB 5315.
- 4220 PariSozial - gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialdienste mbH im Rhein-Erft-Kreis, Frechen, Amtsgericht Köln HRB 65264.
- 3475 PariSozial - Gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialdienste mbH im Kreis Soest/Hochsauerlandkreis, Lippstadt, Amtsgericht Paderborn HRB 6027.
- 3187 PariAktiv Gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialdienste mbH im Kreis Soest, Lippstadt, Amtsgericht Paderborn HRB 8505.
- 781 Gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialarbeit Solingen mbH, Solingen, Amtsgericht Wuppertal HRB 16487.
- 2802 KOMPASS - Gemeinnützige Gesellschaft für Kommunale Paritätische Alten- und Sozialhilfe Solingen mit beschränkter Haftung, Solingen, Amtsgericht Wuppertal HRB 15747.
- 3233 PariSozial - Gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialdienste mbH, Wuppertal, Amtsgericht Wuppertal HRB 9575.
- 3817 GSP - gemeinnützige Gesellschaft für soziale Projekte mbH, Düsseldorf, Amtsgericht Düsseldorf HRB 42160.





## **Kontakt**

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband  
Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.

Loher Straße 7

42283 Wuppertal

Telefon: 0202 28 22 0

Telefax: 0202 28 22 110

**[www.paritaet-nrw.org](http://www.paritaet-nrw.org)**

Hier finden Sie auch Ihre nächste Geschäftsstelle.